



**Richtlinien der
Gemeinde Train
zur finanziellen Förderung
der örtlichen Vereine,
Organisationen
und Gruppen**

gültig ab 10.11.2021

beschlossen vom Gemeinderat Train am 10.11.2021

I. Vorbemerkung

Erlernen von sozialen Fähigkeiten für Kinder und Jugendliche, bürgerschaftliches Engagement, Bewahrung von Traditionen, aktive Freizeitgestaltung, Integration von Neubürgern – das sind nur einige Stichworte, welche die Leistungsbandbreite der Vereine, Organisationen und Gruppen in der Gemeinde Train charakterisieren.

Die in großer Zahl und in vielfältiger Form vorhandenen Vereine, Organisationen und Gruppen haben wichtige soziale, kulturelle, sportliche, pädagogische, gesundheitsvorsorgende und umweltbewahrende Funktionen. Sie sind daher von eminenter Bedeutung für die Gemeinde. Besonders wichtig ist ihr Engagement im Kinder- und Jugendbereich. Daher liegt der Förderungsschwerpunkt nach diesen Richtlinien auf der Jugendarbeit.

Die Bedeutung der Vereine, Organisationen und Gruppen in unserer Gesellschaft erfordert eine enge Partnerschaft und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Gemeinde. Sowohl durch eine direkte als auch durch eine indirekte Förderung leistet die Gemeinde Train ihren Beitrag für ein aktives Vereins- und Gruppenleben.

Für die Leistungen der Vereine ist eine finanzielle Förderung aus öffentlichen Mitteln gerechtfertigt und notwendig. Die Gemeinde Train fördert ihre Vereine, Organisationen und Gruppen nach den folgenden Richtlinien im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

Die Förderung der Vereine soll dabei eine „Hilfe zur Selbsthilfe“ sein. Das ehrenamtliche Element muss sichergestellt bleiben.

II. Allgemeine Grundsätze der finanziellen Förderung

1. Zweck der Förderung

Die Gemeinde Train fördert örtliche Vereine, Organisationen und Gruppen als ehrenamtliche Träger des sozialen, kulturellen und sonstigen kommunalen Lebens, insbesondere als Träger der Jugendarbeit gemäß diesen Richtlinien, nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Geltungsbereich

2.1 Die Förderrichtlinien gelten ausschließlich für Vereine, Organisationen und Gruppen die ihren Sitz nachweislich im Gemeindegebiet Train haben. Ihre ehrenamtliche Tätigkeit muss auf das Gemeindegebiet ausgerichtet sein und ihre Arbeit im weitesten Sinne dem Gemeinwohl dienen.

2.2 Nicht gefördert werden politische Parteien, Wählervereinigungen und Organisationen; die vorwiegend wirtschaftliche oder finanzielle Zwecke verfolgen (Fördervereine) sowie bezahlter Sport (Berufssport).

2.3 Ein Rechtsanspruch zur Förderung besteht nicht.

3. Fördervoraussetzungen

Gefördert werden Vereine, Organisationen und Gruppen,

3.1 die ihren Sitz in der Gemeinde Train haben

- 3.2 die grundsätzlich allen Einwohnern offenstehen
- 3.3 die mindestens 15 Mitglieder haben
- 3.4 die in der Regel einen angemessenen jährlichen Mitgliedsbeitrag erheben
- 3.5 die eine kontinuierliche Arbeit entsprechend ihrer Ziele nachweisen.

Der Verein, die Organisation bzw. Gruppe muss angemessene Eigenleistungen erbringen. Hierzu gehört auch die prüfbare Eigenarbeit. Wird ein diesen Richtlinien entsprechender Verein oder eine Organisation neu gegründet, erhält er/sie die ihm zustehende Unterstützung ab dem folgenden Kalenderjahr. Die Gemeinde erwartet, dass die geförderten Vereine, Organisationen und Gruppen im Leben der Gemeinde aktiv und durch geeignete Beiträge dieses Leben bereichern.

4. Anträge

- 4.1 Antragsberechtigt sind ausschließlich die entsprechenden Vertretungsorgane (nicht Abteilungen) der örtlichen Vereine, Organisationen und Gruppen nach Nr. 3.
- 4.2 Mit der Annahme von Fördermitteln erkennen die antragsberechtigten Vereine, Organisationen und Gruppen die Förderrichtlinien verbindlich an.

5. Verwendung der Fördermittel / Vorbehalte

- 5.1 Die Fördermittel sind nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden.
- 5.2 Bewilligte Fördermittel sind ausschließlich für den Förderzweck zu verwenden.
- 5.3 Bei Verstößen gegen die Förderrichtlinien behält sich die Gemeinde Train vor, gewährte Zuschüsse zurückzufordern.
- 5.4 Die Gemeinde Train kann Förderanträge ablehnen, wenn antragsberechtigte Vereine, Organisationen und Gruppen nachweislich keine Aktivitäten auf dem Gemeindegebiet entwickeln.

III. Arten und Umfang der Förderung

Die örtlichen Vereine, Organisationen und Gruppen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel wie folgt gefördert:

1. Bereitstellung von öffentlichen Einrichtungen und gemeindeeigenen Gebäuden und Räumen für die Nutzung durch die Vereine, Organisationen und Gruppen entsprechend ihrer Zielsetzung im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten

Wesentlicher Bestandteil der Vereinsförderung ist und bleibt die grundsätzlich kostenlose Überlassung gemeindlicher Räume und Einrichtungen für Übungszwecke (Sportgelände, Mehrzweckhalle, Zehentstadl, etc.), sofern durch Nutzungsordnungen nicht andere Regelungen gelten. Maßgebend für alle Einrichtungen der Gemeinde sind, soweit vorhanden, die jeweiligen Benutzungs- und Gebührenordnungen sowie Belegungspläne. Änderungen und Einzelregelungen bleiben vorbehalten.

2. Grundförderung für den laufenden Vereins- bzw. Organisationsbetrieb

- 2.1 Jeder Förderberechtigte, der die in Abschnitt II Ziffer 3 genannten Voraussetzungen erfüllt, erhält zur teilweisen Deckelung seiner laufenden Kosten einen jährlichen Zuschuss in Form eines Grundbetrages. Dieser Grundbetrag beträgt jährlich 200,00 €.
- 2.2 Der FC Train wird für die Pflege seines Sportgeländes zusätzlich mit einem jährlichen Betrag von 2.000,00 € gefördert.
- 2.3 Der Kulturverein Kreativforum Schlossplatz e.V. wird mit einem eigenen Kulturetat gefördert und ist daher von dieser Grundförderung ausgenommen.
- 2.4 Die Einbeziehung kirchlicher Vereine und Organisationen in die Förderungsmaßnahmen bleibt jeweils im Einzelfall der besonderen Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten.

3. Jugendförderung

- 3.1 Die örtlichen Vereine, Organisationen und Gruppen erhalten zusätzlich zur Grundförderung für jedes jugendliche Mitglied bis 18 Jahre einen Jugendförderbetrag in Höhe von jährlich 10,00 €.
- 3.2 Die Zahl der aktiven Jugendlichen ist der Gemeinde mit Namensangabe mitzuteilen.

4. Veranstaltungskalender

Die Gemeinde stellt jährlich einen Veranstaltungskalender mit Veranstaltungen der Gemeinde, Vereine, Kirchen und anderen Organisationen zusammen. Dieser wird kostenlos erstellt und an alle Haushalte in der Gemeinde verteilt.

5. Investitionsförderung

- 5.1 Für den Erwerb eigener Grundstücke, den Bau eigener Sportanlagen oder Vereinsheime sowie für die Anschaffung von für das Vereinsleben nützlichen Investitionsgütern im Einzelwert von netto mindestens 500,00 € erhalten Vereine, die im Sinne von Abschnitt II Ziffer 3 als förderwürdig anerkannt sind, einen Investitionszuschuss. Über die Höhe der Förderung wird im Einzelfall entschieden.
- 5.2 Voraussetzung für eine Investitionsförderung gemäß Ziffer 5.1 ist, dass eine haushaltsrechtliche Finanzierung durch die Gemeinde möglich ist und mit der Maßnahme vor Stellung des Zuschussantrags noch nicht begonnen wurde.

6. Förderung der Ausbildung zu (Fach-)Übungs-, Jugendleiter/innen

- 6.1 Die Gemeinde Train fördert auf Antrag die erfolgreiche, anerkannte Ausbildung zu ehrenamtlichen Fachübungsleiter/innen oder eine entsprechend vergleichbare Ausbildung als Übungs- oder Jugendleiter/in für Aktivitäten der ehrenamtlichen Vereinsarbeit nach Abschnitt II Ziffer 3 für das Gemeindegebiet.
- 6.2 Förderkontingente der Dachorganisationen von Vereinen oder Förderkontingente des Landkreises für anerkannte Jugendorganisationen sind vorrangig abzurufen.

- 6.3 Es werden maximal 200,00 € / Person der nachweislich nicht durch die Einnahmen gedeckten Kosten für eine erfolgreiche, nachgewiesene Ausbildung von der Gemeinde gefördert.
- 6.4 Die Gemeinde erwartet, dass die Geförderten ihre erworbenen Qualifikationen über einen längeren Zeitraum in die Arbeit der Vereine und Gruppierungen einbringen.

7. Sonderförderung

Vereine, Organisationen und Gruppen, die im öffentlichen Interesse zusätzliche erhöhte Aufwendungen haben, erhalten folgende weitere Sonderförderungen:

- 7.1 Auf Antrag werden Schullandheimaufenthalte der Schulen sowie mehrtägige Lehr- und Bildungsfahrten der Schulen mit einem Betrag von 3,00 € je Schüler und Tag für einen Zeitraum von maximal 14 Tagen gefördert.
- 7.2 Die Gemeinde Train kann auf Antrag die Beschaffung von Geräten und Materialien für die Gruppen- und Jugendarbeit mit einem Zuschuss fördern. Nicht gefördert werden Geräte/Materialien, die dem kommerziellen Einsatz dienen.
- 7.3 Die Gemeinde Train kann auf Antrag die Renovierung und Ausstattung von Jugendräumen mit einem Zuschuss fördern.
- 7.4 Die Gemeinde Train kann auf Antrag Freizeitmaßnahmen für Jugendliche wie z. B. Aktionstage, Jugendkulturfeste, Jugendbegegnungen u. ä. mit einem Zuschuss fördern.
- 7.5 Die Gemeinde Train kann auf Antrag besondere Projekte der Jugendarbeit wie z. B. Arbeit mit Behinderten, jugendlichen Ausländern und Aussiedlern, Mädchen- und Frauenarbeit, Suchtprävention u. ä. mit einem Zuschuss fördern.
- 7.6 Die Gemeinde behält sich vor, über diese Sonderförderungen und über die Höhe von Fall zu Fall zu entscheiden.
- 7.7 Sonderförderungen sind spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen bei der Gemeinde Train zu beantragen.

8. Jubiläen

Anlässlich des 25-, 50-, 75-, 100- usw. jährigen Bestehens von örtlichen Vereinen und Organisationen, jedoch nicht von Abteilungen, wird eine Jubiläumsgabe gewährt. Gefördert werden nur Jubiläen, bei denen der Verein durch offizielle, festliche Jubiläumsveranstaltungen an die Öffentlichkeit tritt. Die Höhe des gemeindlichen Zuschusses beträgt bei:

25. Jubiläum	125,00 €	50. Jubiläum	250,00 €
75. Jubiläum	375,00 €	100. Jubiläum	500,00 €
125. Jubiläum	625,00 €		

Bei weiteren „runden“ Jubiläen werden pro Jahr 5,00 € zugrundgelegt. Jubiläumszuschüsse sind von den Vereinen jeweils bis 1. November des Jubiläumjahres zu beantragen.

IV. Antragstellung

1. Für die Förderbeträge nach Abschnitt III Ziffer 2 und 3 sind die maßgebenden Bemessungsgrundlagen – Stand 31. Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres – der Gemeinde bis spätestens 31. März jeden Jahres mitzuteilen.
2. Die Anträge auf Bewilligung von Investitionshilfen nach Abschnitt III Ziffer 5 sind spätestens bis 01. Oktober eines Jahres für das folgende Kalenderjahr zu stellen. Die Anträge sind zu begründen und mit Kostenanschlägen zu versehen.

V. Schlussbestimmung

1. Die Förderung der Vereine, Organisationen und Gruppen wird als eine wesentliche Aufgabe der Gemeinde zur Unterstützung des gesellschaftlichen Lebens angesehen. Bei den Ausgaben in diesem Bereich handelt es sich allerdings um freiwillige Ausgaben, die bei einer defizitären Haushaltslage der Gemeinde einer aufsichtsbehördlichen Einflussnahme unterliegen. Vor diesem Hintergrund ist die finanzielle Leistungsfähigkeit bei der Gewährung von Zuschüssen zu sehen.
2. Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung (Tag der Bekanntmachung) in Kraft.
3. Alle bisherigen Regelungen und Beschlüsse über Zuschüsse an Vereine und Organisationen treten mit diesen neuen Richtlinien außer Kraft.

Train, den 10.11.2021

Gerhard Zeitler
1. Bürgermeister

